

Baugesuchsformular

Formular unter: www.egz.ch



**Erdgas
Zentralschweiz AG**

Gesuch um Bewilligung eines Bauvorhabens im Bereich von Rohrleitungsanlagen

Von Erdgas Zentralschweiz AG auszufüllen

Baugesuchsnummer
Erdgasleitung
Streckenplan-Nummer
Markierungen Datum / Visum
Koordinaten /

Gesuchsteller

Firma
Name / Vorname
Adresse
PLZ / Gemeinde
Telefon / Mobile E-Mail

Bauherr

Firma
Name / Vorname
Adresse
PLZ / Gemeinde
Telefon / Mobile E-Mail

Projektverfasser

Firma
Name / Vorname
Adresse
PLZ / Gemeinde
Telefon / Mobile E-Mail

Unternehmer

Firma
Name / Vorname
Adresse
PLZ / Gemeinde
Telefon / Mobile E-Mail

Ort des Vorhabens

PLZ / Gemeinde
Parzellennummer

Art des Vorhabens

(Projektbeschreibung)

Termine

Starttermin Endtermin

Bemerkungen

Beilagen (2-fach)

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Das Baugesuchsformular (inkl. Anhänge) ist zu
senden an:
Erdgas Zentralschweiz AG
Industriestrasse 6, CH-6002 Luzern

oder per Mail an:
marcel.villiger@ewl-luzern.ch



Bauvorhaben in der Nähe von Rohrleitungen

1. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sehen zum Schutze von Personen und Sachen und anderen wichtigen Rechtsgütern vor, dass Drittvorhaben, welche eine Rohrleitung gefährden können, der **Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde** bedürfen.
2. Die Bewilligungspflicht gilt jedenfalls für Vorhaben im Bereich von Gasleitungen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar.
3. Bewilligungspflichtig sind alle Vorhaben innerhalb eines waagrecht gemessenen **Abstandes von 10 Metern beidseits der Erdgasleitung** und innerhalb der Schutzzone von 30 Meter einer Station wie Bau- und Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen, Bodenlockerungen und das Anpflanzen von stammbildenden Pflanzen), Aufschüttungen, Unterhöhungen, Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen, ferner neue Kreuzungen, Änderung und Verlegung bestehender Kreuzungen von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln, sowie grabenlose Verlegungen.
4. Bewilligungspflichtig sind ferner Vorhaben, welche sich nachteilig auf die Erdgasleitung auswirken können, auch wenn sie weiter als 10 Meter von der Leitung entfernt vorgenommen werden. Dazu gehören Sprengungen (bis 200 m, je nach Lademenge pro Zündstufe und Bodenart) und andere Erschütterungen, die Ableitung von chemischen Stoffen sowie elektrische Einrichtungen.
5. Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht ferner gewisse Abstände zwischen der Erdgasleitung und anderen Objekten vor, die je nach Objekt und Betriebsdruck der Leitung bis 50 Meter betragen können (Kraftwerke, Unterwerke, Hochspannungs-Schaltanlagen). Ausnahmbewilligungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
6. Die Bewilligung ist vom Bauherrn oder Projektverfasser einzuholen.
7. Sollten Leitungen aller Art (Werkleitungen) im 10-Meter-Bereich der Erdgasleitung erstellt werden (Kreuzungen und Parallelführung), die im ursprünglichen Baugesuch nicht erwähnt wurden, muss um eine weitere Baubewilligung nachgesucht werden.
8. Die Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.
9. Das Gesuch ist der ERDGAS ZENTRALSCHWEIZ AG rechtzeitig zuzustellen. Diese wird für die Weiterleitung an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI), welches für die Bewilligung zuständig ist, besorgt sein. Für die Bearbeitung werden im Normalfall ca. drei Wochen benötigt.
10. Die Bewilligung kann mittels beiliegenden Formulars eingeholt werden. Die nötigen Pläne (Situation, Profile) sind in zwei Exemplaren beizulegen. Die Erdgasleitung ist einzutragen.
11. Bei Unklarheiten erteilt die ERDGAS ZENTRALSCHWEIZ (Tel. 041 369 41 11) gerne Auskunft.
12. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (Postadresse: EDMZ, 3003 Bern) erhältlich.

Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten im Bereich von Hochdruckerdgasleitungen, insbesondere bei Ausführung von Grabarbeiten

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch den Rohrleitungsinhaber die Bauleitung und die Bauunternehmung an Ort und Stelle über die Rohrleitungsanlage sowie die Gefahren und Folgen einer Beschädigung zu orientieren. Es ist auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.
2. Bestimmung der genauen Lage (Lage und Überdeckung) der Hochdruckerdgasleitung mittels Ortungsgerät und, falls eine Ortung aufgrund einer zu grossen Überdeckung oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, unter Beizug des Geometers. Vornahme der Absteckung der Leitungsachse. Überprüfen der Absteckung anhand der Planunterlagen. Bei Leitungsortungen mit dem Ortungsgerät ist in jedem Fall der Signalsender anzuschliessen. Bei Unsicherheiten bezüglich der genauen Lage der Leitung sind Suchschlitze zu erstellen.
3. Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Strassenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine minimale Überdeckung der Leitung von 1 m vorhanden ist.
4. Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m beidseitig der Rohrleitung sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - Vorsondierung des Grabens mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
 - Maschineller Aushub mit Tieflöffel ohne Zähne ausschliesslich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Geräte einzusetzen.
5. Ab einer Leitungsüberdeckung von 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der Leitung ist nur noch Handaushub gestattet.
6. Spezielle Aufmerksamkeit ist auch bezüglich der genauen Lage des Fernmeldekabels und möglicher Fremdleitungen erforderlich.
7. Falls die Rohrleitung und/oder das Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlageteile im Graben zu schützen und vor dem Wiedereindecken durch den Rohrleitungsinhaber zu kontrollieren.
8. Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m beidseits der Hochdruckerdgasleitung müssen dauernd durch fachkundiges Personal des Rohrleitungsinhabers überwacht werden.
9. Für Grabarbeiten ausserhalb des Streifens von 2 m beidseits der Hochdruckerdgasleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist eine Überwachung der Baustelle durch fachkundiges Personal des Rohrleitungsinhabers erforderlich.
10. Besondere Vorsicht ist bei Vornahme von Sprengungen, Sondierbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Hochdruckerdgasleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen angezeigt. Solche Vorhaben sind in den Baugesuchen speziell zu erwähnen. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind mit dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat sowie mit dem Rohrleitungsinhaber vorgängig abzusprechen. Bei Sondierbohrungen oder Rammarbeiten in der Nähe der Hochdruckerdgasleitung ist im Allgemeinen eine Sondierung der Leitung mittels Suchschlitz erforderlich.
 - Bei Rammarbeiten oder Sprengungen sind unter Umständen Erschütterungsmessungen notwendig.
11. Falls die Leitungsüberdeckung nicht mit den Planunterlagen oder die Bauausführung Dritter nicht mit den Eingabep länen übereinstimmen, ist der Rohrleitungsbetreiber zu benachrichtigen.